



OTIF/RID/RC/2019/31
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/31)

19. Juni 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 4: Harmonisierung mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter

Verwendung des Begriffs "Beförderungsmittel"

Antrag des Sekretariats der OTIF

Einleitung

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat beschlossen, im geänderten Wortlaut des Absatzes 5.1.5.3.2 den in den UN-Modellvorschriften und den IAEA-Vorschriften verwendeten Begriff "Beförderungsmittel" statt der ursprünglich vom Sekretariat vorgeschlagenen Begriffe "Wagen/Fahrzeug" zu verwenden (siehe Dokument OTIF/RID/RC/2019/22 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/22 Absatz 56 und OTIF/RID/RC/2019/22/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/22/Add.1).
2. In Abschnitt 1.2.1 RID/ADR ist der Ausdruck "Beförderungsmittel" wie folgt definiert:

"Für die Straßen- oder Eisenbahnbeförderung ein *Straßenfahrzeug* oder *Wagen*."

In Abschnitt 1.2.1 ADN ist der Ausdruck "Beförderungsmittel" wie folgt definiert:

"Bezüglich der Beförderung auf Binnenwasserstraßen, jedes Schiff, jeder Laderaum oder jeder bestimmte Bereich auf Deck; bei Beförderungen auf der Straße oder mit der Eisenbahn, ein Fahrzeug oder ein Wagen."

3. Es wurde festgestellt, dass in den bisherigen Texten, die aus den IAEA-Vorschriften in das RID/ADR übernommen wurden, nicht der in Abschnitt 1.2.1 definierte Begriff "Beförderungsmittel", sondern stattdessen der Ausdruck "Wagen" bzw. "Fahrzeug" verwendet wurde.
4. Dies betrifft die folgenden Fundstellen im RID/ADR:
 - Abschnitt 1.2.1, Begriffsbestimmung von "ausschließlicher Verwendung",
 - Unterabschnitt 1.6.6.3,
 - Unterabschnitt 1.7.1.2 zweiter Unterabsatz,
 - Absatz 4.1.9.1.4,
 - Absätze 4.1.9.2.4 a), b) und c),
 - Absatz 5.1.5.1.2 c),
 - Absatz 5.1.5.3.2,
 - Absatz 5.1.5.3.3,
 - Absatz 5.4.1.2.5.1 h) (viermal),
 - Absatz 5.4.1.2.5.2 b),
 - Unterabschnitt 6.4.2.1,
 - Unterabschnitt 6.4.23.2 b),
 - Unterabschnitt 6.4.23.4 g),
 - Unterabschnitt 6.4.23.15 e),
 - Unterabschnitt 6.4.23.16 e),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (2) erster Satz,
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (2) Tabelle C (zweimal),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (3.3) a) (zweimal),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (3.3) b) (zweimal),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (3.3) c),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (3.3) Tabelle D (dreimal),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 Tabelle E (dreimal),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (4.2) (zweimal),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (4.3) e),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.1) (zweimal),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.3),
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.4) und
 - Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CW/CV 33 (5.5).
5. Im ADN werden an den oben genannten Stellen verschiedene Ausdrücke verwendet: "Beförderungsmittel", "Schiff", "Schiff, Fahrzeug, Wagen", "Schiff oder CTU", "Fahrzeug oder Wagen", "Abteilung des Schiffes oder anderes Beförderungsmittel", "Beförderungsmittel, Laderaum oder Abteilung eines Schiffes", "Transportmittel".

Antrag

6. Aus Gründen der Einheitlichkeit der Texte wird vorgeschlagen, den Beschluss der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter zu Absatz 5.1.5.3.2 rückgängig zu machen und für das RID/ADR "jedes Beförderungsmittel" in "jeden Wagen/jedes Fahrzeug" zu ändern.
7. Die Entscheidung, welcher Ausdruck im ADN verwendet werden sollte, sollte dem ADN-Sicherheitsausschuss überlassen werden.
